

SK / Motion Wasserfallen-Goldach / Böhi-Wil (24 Mitunterzeichnende) vom 25. Februar 2015

Stärkung der Volksrechte durch Einführung des obligatorischen Referendums bei der Einführung von Konkordaten mit Gesetzesrang

Antrag der Regierung vom 7. April 2015

Nichteintreten.

Begründung:

Die Mitwirkung der Stimmberechtigten bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen, zu denen neben interkantonalen Konkordaten auch internationale Verträge des Kantons zählen, ist in der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) wie folgt geregelt: Nach Art. 48 Bst. b KV findet eine obligatorische Abstimmung statt, wenn einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nach Massgabe ihres Inhalts Verfassungsrang zukommt, insbesondere wenn damit die Befugnis zur Gesetzgebung übertragen wird. Dem fakultativen Referendum unterliegen nach Art. 49 Bst. b KV zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt. Zudem finden die Bestimmungen zum Finanzreferendum auch auf zwischenstaatliche Vereinbarungen Anwendung (Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 ff. des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1). Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die zu einmaligen neuen Ausgaben von mehr als Fr. 15'000'000.– oder zu wiederkehrenden neuen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.– während zehn Jahren führen, unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum.

Die Motion sieht vor, das obligatorische Referendum auf alle interkantonalen Konkordate mit Gesetzesrang auszudehnen. Dies hätte zur Folge, dass zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen wäre, wenn der Kanton St.Gallen einem Konkordat mit Gesetzesrang beitrifft, Änderungen an einem solchen Konkordat genehmigt oder das Konkordat kündigt.

Diese erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des obligatorischen Referendums ist aus rechtlichen und politischen Gründen abzulehnen. Das geltende Verfassungsrecht nimmt eine angemessene und sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen obligatorischem und fakultatивem Referendum vor: Wenn Konkordate von grundlegendem Charakter (im Sinne der Verfassungs- oder Ausgabenrelevanz) in Frage stehen, wird eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt. Über Konkordate mit Gesetzesrang wird abgestimmt, wenn 4'000 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates dies verlangen. Dies gewährleistet, dass sachlich unbestrittene Konkordate rasch in Vollzug treten können, während für politisch umstrittene Vorlagen eine Volksabstimmung verlangt werden kann. Bereits heute dauert das Genehmigungsverfahren einer interkantonalen Vereinbarung rund ein Jahr. Bei einer obligatorischen Referendumpflicht würde sich das Verfahren aufgrund der notwendigen Vorbereitungsarbeiten und den nur vier jährlichen Abstimmungsterminen noch einmal um rund ein halbes Jahr verlängern.

Seit dem Jahr 2003 fasste der Kantonsrat 24 Beschlüsse betreffend Beitritt zu bzw. Änderung oder Kündigung von Konkordaten mit Gesetzesrang. Davon unterstanden ein Beschluss dem obligatorischen Finanzreferendum (Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal, sGS 577.31) und 23 Beschlüsse dem fakultativen Referendum. Lediglich in einem der 23 Fälle des fakultativen Referendums wurde dieses auch ergriffen (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule [HarmoS-Konkordat]). Die Aus-

weitung des obligatorischen Referendums würde zu Kosten von rund 60'000 Franken pro zusätzliche Abstimmung führen. Zudem müssten die Stimmberechtigten regelmässig über politisch unumstrittene Vorlagen abstimmen, denen weder Verfassungsrang noch erhebliche Ausgabenrelevanz zukommt.

Die Einführung eines obligatorischen Referendums für völkerrechtliche Verträge oder Konkordate wäre in der Schweiz ein Novum. Weder Bund noch Kantone sehen das obligatorische Referendum bei Konkordaten oder völkerrechtlichen Verträgen mit Gesetzesrang vor. Die Einführung des obligatorischen Referendums für Konkordate mit Gesetzesrang würde auch dem Grundsatz der Parallelität der Formen zuwiderlaufen. Die Art und Weise der Beteiligung der Stimmberechtigten sollte bei Materien mit Gesetzesrang nicht davon abhängen, ob diese mittels Gesetz oder aber mittels Vereinbarung, z.B. mit anderen Kantonen, geregelt werden. Gesetze unterliegen im Kanton St.Gallen dem fakultativen Referendum (Art. 49 Bst. a KV). Dies sollte auch weiterhin für Konkordate mit Gesetzesrang gelten.